

Anlage 1 - Kriterienkatalog zur Beurteilung von geplanten öffentlichen und nicht-öffentlichen E-Ladesäulen Standorten im Stadtgebiet Olching (Stand 20.09.2023)

I. Parkmöglichkeit vorrangig auf ausgewiesenen Stellplätzen

- Geregelter Parkdauer inkl. Beschilderung für öffentliche Ladesäulen; zeitliche Befristung bspw. Stunden oder Zeitraum (bspw. 4h, zwischen 7.00 – 19.00 Uhr oder entsprechend des Ladezustands, sofern dies anerkannt ist).
- Umsetzbarkeit von verkehrsrechtlichen Anordnungen / Beschilderung und Markierung nach StVO,
- Längsparker mit Stellplatzbreite $\geq 2,00\text{m}$, an Hauptverkehrswegen mindestens $2,30\text{m}$
 - Stellplatzlänge bei 1 E-Ladesäule: $(2 \times) 6,00\text{m}$,
 - Stellplatzlänge bei 2 und mehr E-Ladesäulen: $(4 \times) 5,70\text{m}$,
- Schräg- und Senkrechtparker: Stellplatzbreite mind. $2,50\text{m}$, Stellplatzlänge ca. $5,00\text{m}$
 - Beim Einbau einer Ladesäule in einer Parkbucht, darf die Entwässerung der Stellplätze weder durch die Ladesäule selbst noch durch Ihre Schutzvorrichtung negativ beeinflusst werden!

II. Rechtliche und technische Umsetzung

- Prüfung der baurechtlichen Umsetzbarkeit
 - Im Geltungsbereich eines B-Planes sind die konkreten Festsetzungen zu beachten, die für den geplanten E-Ladesäulenstandort vorgesehen sind,
 - Bspw.: Bei festgesetzten Grünflächen ist eine Befreiung notwendig,
 - Werbung an der E-Ladesäule max. 1m^2 (Entspricht der Säulenansichtsfläche)
- Bei privaten Ladesäulen bzw. privaten Hausanschlusskästen; keine Verlegung von privaten Leitungen auf öffentlichen Grund;
Bei einer öffentlichen Ladesäule auf öffentlichen Grund gilt für die Dokumentations- und Auskunftszwecke Absatz 7 der Richtlinie. Der Stadt Olching wird ebenfalls eine lagescharfe Abbildung übermittelt. Gleiches gilt bei den Erweiterungen von Ladesäulen und der dabei notwendigen Verbindung mit Strom- und/ oder Kommunikationskabel zwischen bspw. zweier Ladesäulen.
- Darstellung des verantwortlichen Antragsstellers auf der E-Ladesäule. Jedoch keine Drittwerbung.
- Bei der Herstellung der Ladesäule fertigt der Antragssteller eine Zustandsfeststellung in Form einer aussagekräftigen Bilddokumentation der in Anspruch genommenen Fläche an.
- Durch die Stadt werden keine Sicherungen oder ähnliche Maßnahmen zum Schutz des Erlaubnisgegenstands durchgeführt.
- Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. Der Bau hat den aktuell anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Es ist insbesondere die ZTV A-StB 12, ZTV Asphalt StB07/13, Ew-StB 14, M13 und Pflaster –StB 06, ZTV Baumpflege 2017 bzw. deren neueste Fassung/Ausgabe zu berücksichtigen.
- Abgeschlossene Arbeiten sind mit der Stadt (Tiefbau) schriftlich abzunehmen. Die Abnahme hat spätestens 14 Tage nach Abschluss der Arbeiten zu erfolgen. Der Abnahmetermin ist der Stadt Olching unaufgefordert mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist von 4 Jahren beginnt mit dem Tag der Abnahme. Der Antragssteller verpflichtet sich, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, auf eigene Kosten zu beseitigen
- Bei öffentlichen Ladesäulen sind die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von

öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) vom 09.03.2016 sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Ladesäule ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen die in öffentlichen Ladesäulen verwendeten Messeinrichtungen den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen

- Bei Aufgrabungen Dritter gibt der Antragssteller bzw. dessen Bevollmächtigter, der Netzbetreiber, im Zuge des Dienstleistungsvertrags über die genaue Lage der Ladesäule und deren Bestandteilen Auskunft.
- Der Antragssteller führt Änderungen oder Sicherungen seiner Ladesäule unverzüglich durch, damit Bau und Unterhaltsmaßnahmen Dritter mit öffentlichem Belang, diese nach pflichtgemäßem Ermessen als erforderlich halten, nicht behindert werden (Folgepflicht).
- E-Ladesäulen dürfen nicht in im Kronen-/ Wurzelbereich des Baumbestandes stehen
- Märkte sowie andere regelmäßig, nicht dauerhafte Nutzungen im öffentlichen Raum dürfen durch die Errichtung der E-Ladesäule nicht beeinträchtigt werden.

III. Verkehrssicherheit

- kein baulicher Radweg oder Radfahrstreifen (zwischen Fahrzeug und E-Ladesäule),
- kein baulicher gemeinsamer Geh- und Radweg (Zeichen 240 StVO) und kein baulicher Gehweg mit Zusatz "Radverkehr frei" (Zeichen 239 und Zusatzzeichen 1022-10 StVO),
- Einhaltung einer nutzbaren Restgehwegbreite von mindestens 1,60 m,
- kein frequentierter Schulweg oder Einrichtung für Geh- oder- Seheingeschränkte in der Nähe,
- Freihaltung von Sichtlinien, d.h. keine Einbauten (z.B. Verteilerkasten/E-Ladesäulen) im Eingangsbereich oder neben Ausfahrten sowie unterhalb von Fenstern.
- Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrsfläche, zeigt der Antragssteller der Stadt mind. 14 Tage vor Baubeginn schriftlich unter der Vorlage von Plänen beim Ordnungsamt der Stadt in Form eines verkehrsrechtlichen Antrags und Aufgrabungsgenehmigung an

IV. Ergänzende Kriterien für E-Schnellladestationen

- Einhaltung der gültigen Immissionsgrenzwerte (Anforderungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm und BImSchV)
- Sofern die Trafos oder auch E-Ladesäulen eine Höhe von 2 m überschreiten, sind diese abstandsflächenpflichtig, sodass hier Abstandsflächen von min. 3 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten sind
- E-Schnellladestationen und ihre Anlagen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, dass
 - Schädliche Umwelteinwirkungen u.a. durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.